



Kommunales Förderprogramm zur städtebaulichen Erneuerung der Ortsmitte

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Bisingen fördert die Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden, sowie die Freilegung von innerörtlichen Grundstücken zum Zwecke einer Nachnutzung. Ziel ist es dabei, Wohn- und Geschäftseigentum in zentraler Ortslage zu schaffen und zu erhalten, die Ortsmitte attraktiver zu gestalten, die Vitalität und Versorgungsfunktion des Zentrums zu stärken und dem Flächenverbrauch am Ortsrand entgegen zu wirken.

1. Geförderter Personenkreis

Es werden nur natürliche Personen gefördert. Gesellschaften, Vereine, Kirchen oder andere institutionelle Einrichtungen erhalten keine Förderung. Familien mit Kindern unter 18 Jahren erhalten einen Fördervorrang.

2. Fördergegenstand

2.1 Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden mit baulichen Mängeln und Wiederherstellung zeitgemäßer baulicher Anforderungen.

2.2 Umfassende, energetische Sanierung von privaten Gebäuden nach dem Stand der Technik.

2.3 Abbruch von wirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Wohn- und Geschäftshäusern zum Zweck einer Wiederbebauung oder einer städtebaulich sinnvollen Freiraumgestaltung.

2.4 Bebauung einer Baulücke mit einem Neubau für Wohn- oder Geschäftszwecke.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Das Fördergebiet wird durch den Plan zum „Sanierungsbereich Mitte“ vom 01.03.2012 abgegrenzt.

3.2 Zur Förderung beantragte Gebäude müssen ein Mindestalter von 50 Jahren haben.

3.3 Das Investitionsvolumen für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 und 2.2 muss mindestens 25.000 € brutto betragen.

3.4 Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Ortsbauamt der Gemeinde abzustimmen.

3.5 Die Maßnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung begonnen und innerhalb von weiteren 12 Monaten abgeschlossen sein.

3.6 Es sind die gültigen Bau- und Energieeinsparvorschriften zu beachten.

3.7 Die Förderung ist durch die im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Bisingen veranschlagte jährliche Fördersumme beschränkt.

3.8 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4. Höhe der Förderung

4.1 Maßnahmen nach Ziffer 2.1 und 2.2 werden mit 20% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, maximal 10.000 € gefördert.

4.2 Maßnahmen nach Ziffer 2.3 werden mit 20% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, maximal 5.000 € gefördert.

4.3 Maßnahmen nach Ziffer 2.4 werden mit 5.000 € je bebautes Grundstück gefördert.

5. Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- reine Instandhaltungsmaßnahmen („Schönheitsreparaturen“),
- Maßnahmen, die ohne Zustimmung der Gemeinde begonnen wurden,
- Eigenleistungen

6. Verfahren

6.1 Anträge können jederzeit unter Vorlage des Antragsformulars, einer Baubeschreibung und einer aussagekräftigen Kostenberechnung gestellt werden.

6.2 Über Anträge, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen entscheidet regelmäßig die Gemeindeverwaltung. Über abweichende Anträge entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6.3 Über die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, mit Ausnahme eines bestehenden Fördervorranges, das Datum des Antrageingangs.

6.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt hälftig mit Beginn der Maßnahme und hälftig mit Vorlage der Endabrechnung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

6.5 Der Zuschuss ist unverzüglich zurück zu zahlen, wenn die Maßnahme nicht abgeschlossen, oder innerhalb von 10 Jahren zweckentfremdet wird. Dabei ist als Restwert der bereits durch die Nutzungsdauer aufgezehrte Anteil außer Betracht zu lassen.